



KURT KOCH  
BISCHOF VON BASEL

## Schutzfristen im Bischöflichen Archiv der Diözese Basel

### § 1 Freie Einsichtnahme und ordentliche Schutzfrist

1 Das Archivgut steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren unter Vorbehalt von § 2 zur freien Einsichtnahme zur Verfügung.

2 Die Schutzfrist beginnt in der Regel mit dem Datum des jüngsten Dokumentes eines Geschäfts oder eines Dossiers zu laufen.

3 Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das Bischöfliche Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

### § 2 Verlängerte Schutzfrist für Personendaten

1 Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, steht erst 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ist das Todesdatum nicht bekannt, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach Abschluss der Unterlagen.

### § 3 Ausnahmeregelungen

1 Die Schutzfristen nach § 1 und 2 können in Ausnahmefällen verlängert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.

2 Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, welches noch einer Schutzfrist unterliegt.

3 Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch ans Bischöfliche Archiv zu richten. Die Entscheidung über das Gesuch fällt der Generalvikar auf Vorschlag des Archivars.

4 Falls für ein Forschungsvorhaben nur Personendaten ohne besonders schützenswerten Charakter von Interesse sind (z.B. Weihedaten von Geistlichen), so kann der Archivar die erforderlichen Auskünfte erteilen, auch wenn die entsprechenden Unterlagen noch der Schutzfrist unterliegen.

  
Bischof von Basel